

1. Die Organisation des Unterrichtes am Gymnasium Bad Salzungen erfolgt nach dem Stufenkonzept:

Stufe 1 - Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz

Am Gymnasium erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Vom Mindestabstand kann abgewichen werden. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 - Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Das Ministerium kann anordnen, dass an einer Schule befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechselt.

Für einen befristeten Zeitraum erfolgt der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstandes. In diesem Zeitraum wird der Präsenzunterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach angepasst sind, erteilt.

Der Schulbetrieb erfolgt in einem Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Dabei soll an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils ein Unterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden für jede Lerngruppe erteilt werden. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung darüber, welchen Schülern in welchem Umfang Präsenzunterricht erteilt wird, berücksichtigen die Schulleitungen insbesondere das Alter der Schüler, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie bevorstehende Abschlussprüfungen.

Stufe 3 – Schließung von Schulen

Während die Schule von der zuständigen Behörde geschlossen ist, findet für die Schüler häusliches Lernen statt. Die Schule stellt geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien über die TSC¹ zur Verfügung und gewährleistet die regelmäßige Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen der Schüler. Die Lehrer sind für die regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schüler verantwortlich. Eine Notbetreuung für Schüler bis zum Ende der Klassenstufe 6 wird unter Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt.

2. Hygienemaßnahmen

2.1 Betretungsverbot

- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Einrichtungen nicht betreten
- Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nicht betreten. Der Zutritt ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion vorgelegt wird.

¹ TSC Thüringer Schulcloud

- Schüler, die Symptome nach Punkt 2.1 Anstrich 1 während der Unterrichtszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Schule nicht betreten, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.
- Das Betreten der Schule ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder bei Personen mit Kontakt (nach Pkt. 4) 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist. (Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.)

Maßnahmen:

Belehrung durch Klassen- und Kursleiter
Information an allen Eingängen der Schule

2.2 Meldepflicht

Personen, die in der Schule beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen sind verpflichtet, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Bei minderjährigen Kindern obliegt diese Informationspflicht den Sorgeberechtigten

Maßnahmen:

Belehrung durch Klassen- und Kursleiter
Information über Homepage

2.3 Kontaktmanagement

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Eltern und einrichtungsfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden. (Es sind zu erfassen: Name, Erreichbarkeit, Erklärung über nicht vorhandene Symptome)

Anwesenheit Schüler	V.: unterrichtende Lehrer
Anwesenheit Personal	V.: stellv. Schulleiter
Anwesenheit Besucher, Handwerker etc.	V.: Sekretariat

2.2 Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist außerhalb der Unterrichtsräume eine MNB zu tragen.)
- Im Haus 2 erfolgt ein getrennter Einlass der Schüler. Im Haus 1 betreten die Schüler das Haus unter Beachtung eines Abstandes.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- In jedem Raum sind Einmalhandtücher vorzuhalten.
- Da im Haus ein MNB zu tragen ist, sollten Essen und Trinken im Freien erfolgen. Die Mittagsversorgung ist davon ausgenommen.
- klare Kommunikation der Regeln an Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise.

2.3 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariate und Versammlungsräume.

- Lüften
 - Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft aus-getauscht wird.
- Reinigung
 - Die Reinigung der Räume erfolgt durch die Firma UR (Universalreinigung Fulda). Sie garantiert die Reinigung der Räume nach DIN.
 - Die erfolgte Raumreinigung ist auf dem in jedem Raum aushängenden Reinigungsplan zu dokumentieren. Der Reinigungsplan enthält die auszuführenden Reinigungsvorgänge. Die tägliche Kontrolle erfolgt täglich durch unterrichtende Lehrer und den Hausmeister.
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) erfolgt zu Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
 - Die Reinigung von oft genutzten Kontaktflächen (Schalter, Handlauf etc.) erfolgt zusätzlich einmal täglich durch den Hausmeister.

2.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Hausaufsicht/Schüleraufsicht kontrolliert die Sanitärbereiche.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind bereitzustellen und zu ergänzen. (V.: Hausmeister)
- Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

2.5 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) verringert werden (Fremdschutz).
- Die MNB ist vorbeugender Infektionsschutz und soll daher innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

- In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.
- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Schule verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr.
- An der Schule sind MNB vorzuhalten, die an Schüler ohne MNB gegen einen Preis von 1€ abgegeben werden können.

2.6 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Dem Personal steht es frei, die App zu nutzen.

2.7 Freiwillige Testungen

Alle Beschäftigten können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen.

2.8 Schülerspeisung, Pausenverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers.

Die Fa. Dussmann als Anbieter Mittags- und Pausenversorgung hat ein eigenes Hygieneschutzkonzept erstellt und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Der Trinkwasserspender ist geschlossen.

Die Veranstaltungen von Kuchenbasaren etc. ist untersagt.

2.9 Nutzung der Unterrichtsräume

- Im Haus 1, ältere Schüler können die Abstandsregel einhalten, wird das Fachraumprinzip umgesetzt.
- Im Haus 2 wird jeder Klasse ein fester Klassenraum zugewiesen. Nur im Fachunterricht Chemie, Biologie, Physik und Musik wird ein Fachraum genutzt.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Klassensätzen (Büchern / Tablets) sollen die Geräte (insbesondere Bildschirm, Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

3 Sport und Musikunterricht

Sportunterricht wird kontaktlos unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregeln durchgeführt.

Singen im Chor sollte nur in ausreichend großen Räumen (Aula) oder im Freien erfolgen

4 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Beratungen und Konferenzen können stattfinden insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit sollen größere Räume gewählt werden.
- Zur Durchführung von Elternversammlungen ist die Aula und der Speiseraum H2 zu nutzen. Es ist durch die Schulleitung ein Plan zu erstellen.
- Bei Elternsprechtagen sind feste Sprechzeiten zu vereinbaren. Der zuständige Klassenleiter erfasst die Anwesenheit.

5 Schutzmaßnahmen für Personal

5.1 Schutzausrüstung

Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion zur Verfügung gestellt. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung.

5.2 Erweitere Schutzmaßnahmen bei Schulbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum der Präsenzeinsatz von Lehrern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, freiwillig erfolgt. Die betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden will, Präsenzunterricht zu erteilen oder betreuende Tätigkeiten im direkten Kontakt mit Schülergruppen auszuüben. Mit der Anzeige ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten bleibt möglich.

6 Schutzmaßnahmen für Schüler

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primären Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.